

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Allen Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Verträgen der Firma Einschnitt GmbH liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Sie werden mit Abschluss des Vertrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Leistung als verbindlich anerkannt. Etwaige widersprechende AGB unserer Geschäftspartner gelten als ausdrücklich ausgeschlossen und werden von der Firma Einschnitt GmbH nicht anerkannt, es sei denn, diese hat ausdrücklich vor Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen eines geschlossenen Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Einschnitt GmbH. Ansonsten sind diese unwirksam. Gegenbestätigungen unserer Geschäftspartner unter Hinweis auf deren allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## 2. Angebot

Die Angebote der Firma Einschnitt GmbH sind stets freibleibend, sofern dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist. Ein Vertragsschluss mit unseren Geschäftspartnern kommt erst zustande, wenn dieser von der Firma Einschnitt GmbH schriftlich bestätigt worden ist, oder unsere Vertragspartner die Leistung angenommen haben.

## 3. Präsentationen

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Firma Einschnitt GmbH mit dem Ziel des Vertragsabschlusses erfolgt – unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen – gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Auftragserteilung angerechnet.

## 4. Nutzungs- und Urheberrechte

Jeder der Firma Einschnitt GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den von der Firma Einschnitt GmbH erbrachten Werkleistungen gerichtet ist. Alle von der Firma Einschnitt GmbH erbrachten Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, auch wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Firma Einschnitt GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen einfachen Nutzungsrechte. Jede Veränderung, Nachahmung, Weitergabe und Vervielfältigung der von der Firma Einschnitt GmbH erstellten Arbeiten – auch von Teilen – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Firma Einschnitt GmbH gestattet.

Bei Verstoß kann die Firma Einschnitt GmbH als Vertragsstrafe das Doppelte der vereinbarten Vergütung verlangen. Vorschläge des Auftraggebers oder dessen sonstige Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht. Bei Abrechnung lediglich eines Präsentationshonorars verbleiben alle in Frage kommenden Rechte bei der Firma Einschnitt GmbH. Mit Zahlung des für die gesamte Leistung der Firma Einschnitt GmbH vereinbarten Honorars gehen die genannten Rechte auf den Auftraggeber über.

## 5. Lieferung

Die Lieferung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese wirtschaftlich sinnvoll und zumutbar sind. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich so bezeichnet worden sind. Die Firma Einschnitt GmbH ist von der Einhaltung verbindlich zugesagter Lieferfristen befreit, wenn die Verspätung auf einem Umstand beruht, den der Auftraggeber zu vertreten hat. Wird ein durch die Firma Einschnitt GmbH als verbindlich bestätigter Liefertermin überschritten, so kann der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen und nach Ablauf der Frist von dem nichterfüllten Teiles des Vertrages zurücktreten oder die ihm ansonsten zustehenden Rechte geltend machen.

## 6. Abnahme

Der Geschäftspartner ist verpflichtet Leistungen, Lieferungen und statthafte Teillieferungen unverzüglich abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

## 7. Preise / Vergütung

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDST/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Sämtliche Tätigkeiten, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die Vergütung ist nach Abnahme des Werkes fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

## 8. Zahlung

Zahlungen haben sofort netto Kasse zu erfolgen. Sofern eine Zahlung auf Rechnung schriftlich vereinbart ist, ist unsere Forderung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Eine Rechnung gilt drei Werktagen nach Absendung als zugegangen. Die Forderung ist erst dann erfüllt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag eingegangen ist. Eine Annahme von Wechsel und Schecks erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sie werden immer nur zahlungshalber und für die Firma Einschnitt GmbH kosten- und spesenfrei angenommen.

Sobald der Geschäftspartner gemäß § 284 BGB in Verzug ist, ist die Firma Einschnitt GmbH berechtigt, für jede weitere Zahlungserinnerung oder Mahnung jeweils Euro 5.- zu verlangen. Ab Eintritt des Verzuges ist die Firma Einschnitt GmbH ferner berechtigt, Zinsen in Höhe von 2 % p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Ferner ist die Firma Einschnitt GmbH berechtigt, ab Eintritt des Verzuges weitere Lieferungen an den Kunden bis zur vollständigen Erfüllung bestehender Forderungen zurückzuhalten. Soweit die Firma Einschnitt GmbH gesicherte Kenntnisse über eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners erhält, ist die Firma Einschnitt GmbH an vorher vereinbarte Zahlungsziele nicht mehr gebunden, sondern kann die sofortige Zahlung sämtlicher offenstehender Forderungen oder Vorkasse verlangen. Weiterhin kann die Firma Einschnitt GmbH vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 9. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDST/AGD gesondert berechnet. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung auf alleinige Gefahr des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen. Soweit diese Fremdleistungen bei Dritten unter Berufung auf deren jeweils geltende AGB ausgeführt werden, so gelten diese als vereinbart. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch diese AGB zugesandt. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## 10. Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden keine Eigentumsrechte übertragen.

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

## 11. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster und Produktionen

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur unterzeichnete Korrekturmuster vorzulegen. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die nicht unmittelbar auf die Montage bzw. Demontage einer Objektbeschriftung zurückzuführen sind, sowie für Farbunterschiede in der Lackoberfläche, übernimmt die Agentur keine Haftung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch die Beschaffenheit des zu beschriftenden Gegenstandes verursacht werden. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## 12. Haftung

Die Firma Einschnitt GmbH haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen. Eine Haftung für die Erfüllungsgehilfen der Firma Einschnitt GmbH findet nicht statt. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht.

## 13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 14. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden.

## 15. Konkurrenzausschluss

Die Agentur verpflichtet sich, Ihre Auftraggeber über Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt nach eigenem Ermessen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

## 16. Sonstige Bestimmungen

Die Firma Einschnitt GmbH hat das Recht, auf allen Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Firma Einschnitt GmbH zu einer Schadenersatzhöhe in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens bei dessen Nachweis bleibt hiervon unberührt. Die Originale der von der Firma Einschnitt GmbH erstellten Arbeiten und sonstige dem Auftraggeber übergebenen Arbeitsmaterialien, sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

## 17. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei beiderseitigen Handelsgeschäften ist Braunschweig. Diese Klausel schließt nicht das Recht der Firma Einschnitt GmbH aus, einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.

## 18. Schlussbestimmungen

Es gilt für alle Beziehungen zwischen der Firma Einschnitt GmbH und dem Auftraggeber ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie in Deutschland geltendes EG-Recht.

## 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem Zweck des Vertrages am ehesten entspricht, ersetzt.